
WEITERBILDUNG ZUM FACHAPOTHEKER FÜR THEORETISCHE UND PRAKTISCHE AUSBILDUNG

Informationen zur Durchführung der Apothekerkammer Berlin

–

allgemeine Anforderungen an die Weiterbildungsstätte

bearbeitet von der Fachkommission „Theoretische und praktische Ausbildung“
der Bundesapothekerkammer

verabschiedet von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am 06. Juni 2019,

geändert von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am 14. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Definition	2
3.	Weiterbildungsziel	2
4.	Der/Die Weiterzubildende	2
5.	Der/Die Befugte	2
6.	Das Weiterbildungsverhältnis	3
7.	Anforderungen an die Weiterbildungsstätte	3
8.	Praktische Weiterbildung	4

1. Einleitung

Mit der Weiterbildung „Theoretische und praktische Ausbildung“ erwirbt der Apotheker spezielle, weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet. Rechtliche Grundlage sind die Weiterbildungsordnungen der Landesapothekerkammern.

Um Weiterzubildenden, Befugten und Landesapothekerkammern einen Leitfaden zur Durchführung der Weiterbildung an die Hand zu geben und ein qualitativ hohes und einheitliches Niveau der Weiterbildung in allen Kammerbezirken zu gewährleisten, hat die Fachkommission für „Theoretische und praktische Ausbildung“ nachfolgende Empfehlungen erarbeitet.

2. Definition

„Theoretische und praktische Ausbildung“ ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

3. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist es, eingehende Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und weiterzuentwickeln, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

Die Ziele der Weiterbildung sind in Anhang 1 (Kompetenzkatalog) weiter spezifiziert.

4. Der/Die Weiterzubildende

Der Weiterzubildende muss die Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, die erforderlich sind, um das Weiterbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich ferner zur aktiven Mitarbeit im Sinne des Weiterbildungsplanes zum Erreichen des Weiterbildungszieles.

5. Der/Die Befugte

Der Befugte ist weitergebildeter Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung und hat damit die erforderlichen Kompetenzen, um die Weiterbildung des Apothekers zu leiten. Der Befugte ist idealerweise selbst an der Weiterbildungsstätte des Weiterzubildenden tätig. Der Befugte trägt mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung dazu bei, dass der Weiterzubildende die vorgeschriebenen Kompetenzen des Fachapothekers für Theoretische und Praktische Ausbildung erwirbt. Dazu zählt, dass:

- dem Weiterzubildenden die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen durch entsprechende Arbeitszeitplanung in gegenseitigem Einvernehmen ermöglicht wird,

- Befugter und Weiterzubildender gemeinsam einen Weiterbildungsplan festlegen, um sicherzustellen, dass die Weiterbildung planmäßig, zeitlich und sachlich angemessen gegliedert und das Weiterbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht wird,
- der Befugte mit dem Weiterzubildenden mindestens zwei Fachgespräche pro Jahr führt, um die Einhaltung des Weiterbildungsplans zu überprüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zu dessen Einhaltung oder Korrektur festzulegen,
- der Befugte das Grobraster für die Unterrichtsentwürfe vor der ersten Lehrprobe mit dem Weiterzubildenden bespricht, die vorgeschriebenen Lehrproben abnimmt und mit dem Weiterzubildenden gemeinsam auswertet.

6. Das Weiterbildungsverhältnis

Es empfiehlt sich, die Rahmenbedingungen der Weiterbildung in einem Vertrag schriftlich festzuhalten. Es sollen insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- **Unterbrechung der Weiterbildung**
Aufnahme von Regelungen über die Fortsetzung der Weiterbildung nach Unterbrechungen infolge beispielsweise des Mutterschutzes, Elternzeit, einer Beurlaubung für die Pflege eines Angehörigen.
- **Besuch der Weiterbildungsseminare**
Es sollte geregelt werden, inwieweit eine betriebliche Freistellung erfolgt.
- **Vorbereitung der Seminare**
Es sollte geregelt werden, inwieweit eine Seminarvorbereitung während der betrieblichen Arbeitszeiten möglich ist.
- **Bearbeiten der Projektarbeit, Jahresarbeit und der praxisbezogenen Aufgaben**
Diese sind an der Weiterbildungsstätte des Weiterzubildenden zu bearbeiten.
- **Kosten der Weiterbildung**
Es sollte von den Beteiligten geregelt werden, wer die Finanzierung der Seminare (Gebühren/Reisekosten/Übernachungskosten) trägt. Der Arbeitgeber des Weiterzubildenden sollte dem Weiterzubildenden kostenlos die Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles erforderlich sind.
- **Umsetzung der Durchführungsempfehlung**
Die Beteiligten vereinbaren die Umsetzung der Durchführungsempfehlung.

7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätte

Weiterbildungsstätten für dieses Gebiet sind zugelassene Schulen, Lehranstalten oder andere zugelassene Einrichtungen zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen.

In einer umfassenden Beschreibung werden belegbare Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass an der Weiterbildungsstätte wesentliche, durch die Weiterbildungsziele vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können. Die Weiterbildungsstätten müssen hinsichtlich Personal, Raum, pädagogischer und pharmazeutischer Fachliteratur und Apparaten so ausgestattet sein, dass den Anforderungen der Weiterbildungsordnung in angemessenem Umfang entsprochen werden kann.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tätigkeiten, die zum Erreichen der Weiterbildungsziele aufgeführt sind, durch eine/n zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ Befugten verantwortlich begleitet werden können.

8. Praktische Weiterbildung

A) Die Weiterbildungsziele können erreicht werden durch 36 Monate hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügt. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung nachweislich abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser max. 50 Stunden und dem Datum der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

B) Alternativ können die Weiterbildungsziele durch 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte erworben werden. Hauptberuflich bedeutet, dass der Weiterzubildende dort mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung tätig ist. In diesem Fall müssen parallel 300 Stunden nebenberuflicher Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen o. g. Einrichtung abgeleistet werden. In diesem Fall besitzt entweder die Schule bzw. Lehranstalt die Zulassung als Weiterbildungsstätte für Theoretische und Praktische Ausbildung oder Schule bzw. Lehranstalt und Apotheke erfüllen gemeinsam die Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte.

Weiterbildungsplan

Der Weiterbildungsplan wird zu Beginn der Weiterbildungszeit von dem Befugten und dem Weiterzubildenden gemeinsam erstellt. Der Weiterbildungsplan soll sowohl dem Weiterzubildenden als auch dem Befugten eine kontinuierliche Kontrolle der erworbenen Weiterbildungsinhalte ermöglichen.

Fachgespräche

Die Umsetzung des Weiterbildungsplans ist in Fachgesprächen regelmäßig, d. h. mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen. Über die Fachgespräche hat der Befugte jeweils ein Protokoll zu führen. Der Befugte muss sicherstellen, dass der Weiterzubildende den Weiterbildungsplan erfüllen kann.

Weiterbildungsseminare

Der Weiterzubildende muss während der Weiterbildungszeit spezielle Weiterbildungsseminare besuchen. Diese Seminare umfassen mindestens 120 Zeitstunden. Zu den genauen Inhalten vgl. Anhang 2.

Praktische Anforderungen

Für die praktische Weiterbildung führen die Weiterzubildenden sechs Lehrproben in theoretischen oder praktischen Unterrichtsfächern durch:

Lehrprobe Hinweise zur Durchführung

Lehrprobe	Durchführung
1	Vor der ersten Lehrprobe bespricht der Befugte das allgemeine Grobraster des Unterrichtsentwurfs mit dem Weiterzubildendem. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt der Befugte die Lehrprobe ab und wertet diese anschließend gemeinsam mit dem Weiterzubildendem aus.
2 - 5	Abnahme und Auswertung der Lehrproben 2 bis 5 durch den Befugten Vor den Seminaren 2, 3 und 4 sollen Lehrproben durchgeführt werden, um das in den Seminaren vermittelte Wissen und die dort besprochenen Methoden in den Lehrproben anzuwenden und die damit gemachten Erfahrungen in den darauffolgenden Seminaren einzubringen.
6	Durchführung der Lehrprobe in Anwesenheit des Prüfungsausschusses Lehrprobe 6 ist Teil der Prüfung.

Für die Erstellung der Unterrichtsentwürfe nutzen die Weiterzubildenden ein vorgegebenes Grobraster (vgl. Anhang 3). Der Umfang der Unterrichtsentwürfe umfasst nicht mehr als sechs A4-Seiten (ohne Deckblatt, Literatur- und Quellenverzeichnis, Anlagen).

Für das Notieren der Beobachtungen während der Lehrprobe kann der Befugte eine spezielle Vorlage nutzen (vgl. Anhang 4). Für die anschließende Beurteilung der Lehrproben steht dem Befugten ein spezieller Reflexionsbogen optional zur Verfügung (vgl. Anhang 5). Mit Hilfe dieses Reflexionsbogens können die Stärken und Schwächen der Lehrprobe herausgearbeitet werden. Durch den Vergleich der Reflexionsbögen für die unterschiedlichen Lehrproben kann außerdem die Entwicklung des Weiterzubildenden nachvollzogen werden.

Die Lehrprobe wird unmittelbar nach ihrer Durchführung in einem Gespräch zwischen Weiterzubildendem und Befugten ausgewertet. Dazu gehört, dass der Weiterzubildende seine Lehrprobe zunächst selbst reflektiert. Anschließend können bestimmte Schwerpunkte der Lehrprobe herausgegriffen und gemeinsam Verbesserungspotenziale analysiert werden. Die Ergebnisse dieses Gesprächs sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten (vgl. Anhang 6). Es wird empfohlen, dass bei den Lehrproben 2 bis 5 selbst organisierte Hospitationen der Weiterzubildenden und Befugten bei den Lehrproben anderer Weiterzubildender stattfinden.

Prüfung

Am Ende der Weiterbildungszeit weist der Weiterzubildende die erworbenen Kompetenzen bei der abschließenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Apothekerkammer Berlin nach. Lehrprobe 6 ist Teil der Prüfung und dauert 45 bis 90 Minuten. Sie bildet die Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch, in dem die Lehrprobe unter fachlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten ausgewertet wird. Die Prüfungsthemen sollten außerdem auch Bezug zu den in den Seminaren vermittelten Inhalten haben.